küsnacht

Stand 24.04.2017

Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

vom 1. Januar 2018

(SEVO)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen 3
Sprachregelung 3
Gegenstand 3
Geltungsbereich 3
Vollzugszuständigkeit 3
Strategische Planung 4
Öffentliche und private Abwasseranlagen 4
Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser 4
Anlagen- und Kanalisationskataster 4
Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde 5
B. Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen 5
Anschlusspflicht 5
Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen 5
Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen 6
Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen 6
C. Kontrollen und Bewilligungen 6
Kontrollen 6
Bewilligungstatbestände 7
D. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung 7
Grundsätze 7
Abwassergebühren und -beiträge 7
Bemessung der Mehrwertbeiträge 8
Bemessung der Anschlussgebühr 8
Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr 8
Bemessung der Benutzungsgebühr 9
Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr 9
Schuldner 10
Rechnungsstellung und Fälligkeit 10
E. Haftungs- und Schlussbestimmungen 10
Haftung 10
Rechtsschutz 11
Rechtsetzungsbefugnisse 11
Inkrafttreten 11
Aufgehobene Erlasse 11

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.

Sprachregelung

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.

Art. 2

Gegenstand

Diese Verordnung regelt

a. die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser

b. die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

Art. 3

Geltungsbereich

[1] Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen gehen diesem Reglement vor.

[2] Ein Verweis auf Erlasse oder Regelungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

[3] Die Anhänge Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung, Technische Bestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung und das Tarifblatt Abwasser sind Bestandteil dieser Verordnung.

Art. 4

Vollzugszuständigkeit

[1] Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für

a. die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung

b. für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen

c. eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.

[2] Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

Art. 5

Strategische Planung

Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

a. den Generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Küsnacht

b. den Generellen Entwässerungsplan auf Verbandsebene (VGEP) des Zweckverbands ARA Küsnacht – Erlenbach – Zumikon

c. das finanzielle Führungsinstrument.

Art. 6

Öffentliche und private Abwasseranlagen

[1] Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

a. das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen

b. Abwasseranlagen anderer Gemeinden, und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden.

[2] Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

[3] Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

Art. 7

Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser

[1] Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

[2] Der Gemeinderat regelt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien in einem Erlass, ob Regenwasser als verschmutzt gilt.

Art. 8

Anlagen- und Kanalisationskataster

[1] Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen.

[2] Der Anlagen- und Kanalisationskataster der Gemeinde in digitaler oder Papierversion umfasst bei privaten Grundstücken alle Leitungen und übrigen Abwasseranlagen jeder Art.

[3] Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für einen aktuellen Kataster erforderlich sind und über den Zustand der Abwasseranlagen Auskunft geben.

Art. 9

Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde

[1] Die Gemeinde kann auf Begehren oder mit Zustimmung der Berechtigten privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

[2] Die Bestimmungen der Baugesetzgebung sowie die Inanspruchnahme des Enteignungsrechtes durch die Gemeinde bleiben vorbehalten.

[3] Die Übernahme in das Eigentum der Gemeinde erfolgt durch besonderen Beschluss des Gemeinderates. Voraussetzung dazu ist die vorgängige Abnahme der Anlagen durch die berechtigte Verwaltungsstelle der Gemeinde.

[4] Die Übernahme erfolgt unentgeltlich. Sie entbindet die Grundeigentümer nicht von der Leistung ausstehender Kostenanteile.

[5] Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

B. Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen

Art. 10.

Anschlusspflicht

[1] Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

[2] Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z.B. Kanalisationsanschluss) beteiligen.

Art. 11

Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren.

Art. 12

Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen

[1] Die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

[2] Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

a. bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion

b. bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart

c. bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen

d. bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle

e. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz

f. bei Missständen.

[3] Zum Schutz der Gewässer ordnet die Gemeinde wo notwendig geeignete Massnahmen zu Retention von Regenwasser auf der Liegenschaft an. Die Kosten sind durch den Eigentümer zu tragen.

Art. 13

Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen

[1] Wird Regenwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.

[2] Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

C. Kontrollen und Bewilligungen

Art. 14.

Kontrollen

[1] Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.

[2] Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

Art. 15

Bewilligungstatbestände

[1] Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

a. die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen

b. die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen

c. die Regenwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten

d. jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann

e. die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

[2] Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

D. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

Art. 16.

Grundsätze

[1] Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

[2] Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

[3] Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

[4] Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

Art. 17.

Abwassergebühren und -beiträge

Die Gemeinde erhebt

a. Mehrwertbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Feinerschliessung einen Mehrwert erfahren

b. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung

c. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

Art. 18.

Bemessung der Mehrwertbeiträge

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1).

Art. 19.

Bemessung der Anschlussgebühr

[1] Die Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude bemessen. Die Gebäudeversicherungssumme berechnet sich wie folgt:

Gebäudeversicherungssumme = Basiswert x Teuerungsfaktor des Anschlussjahres

[2] Werden Grundstücke mit Anlagen, für die keine Gebäudeversicherungssumme ermittelt werden kann (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen, Schwimmbäder usw.), an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen, setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

[3] Bauliche Werterhöhungen am Gebäude wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrösserungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1.

Art. 20.

Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr

[1] Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung kann die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sichergestellt werden. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund der Schlussabrechnung endgültig und über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.

[2] Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

[3] Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch Brand oder andere Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren ein Neubau errichtet, wird, sofern bereits früher die Anschlussgebühr erhoben wurde, die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet (Basiswert Neubau abzüglich Basiswert der zerstörten Gebäude). Die Rückerstattung bereits früher bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

[4] Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für Entsorgung und Reinigung (Grenzkosten) orientiert.

Art. 21.

Bemessung der Benutzungsgebühr

[1] Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der zwei Komponenten:

a. Grundgebühr pro Monat, in Abhängigkeit der installierten Wasserzählergrösse Q_D der Werke am Zürichsee (bzw. der Summe derselben bei mehreren Wasserzählern) und

b. Mengengebühr aufgrund des genutzten (Trink-) Wassers (Verbrauch in Kubikmetern [m^3]), unabhängig von der Bezugsquelle.

[2] Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerung ungefähr ein Drittel des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag (zwei Drittel) soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

[3] Die Gebühren ergeben sich auf der Basis der jeweils gültigen nachfolgenden Tarifgruppen für den Wassertarif der Werke am Zürichsee sowie des Tarifblatts Abwasser der Gemeinde Küsnacht unter allfälliger Berücksichtigung von Art. 22.

Gebühren	Grundlage: Abwassertarif Küsnacht❍	Abwassertarif ❶ exkl. MWST
Grundgebühr pro Monat	**Tarifgruppe A:** Einfamilienhäuser❷ / Nebengebäude / Garagen / Scheunen / Messschächte etc.❸	Basispreis❷
	Tarifgruppe B: Mehrfamilienhäuser und Wohnhäuser mit Gewerbe / Dienstleistungen	Basispreis❷ Preis je Einheit❹
	Tarifgruppe C: Gewerbe / Dienstleistungen / Industrie bis Q_D = 12.5 m^3/h❸	Basispreis❷
	Tarifgruppe D: Gewerbe / Dienstleistungen / Industrie ab Q_D = 12.6 m^3/h❸	Basispreis❷
	Tarifgruppe E: Zusätzliche Messstellen (Gesuch notwendig)	
Mengengebühr	**Einheitspreis pro m^3 Wasser** (Verbrauchspreis)	

❍ Aktueller Abwassertarif Küsnacht – Allgemein

❶ Auf der Rechnung wird die Mehrwertsteuer (MWSt) separat ausgewiesen.

❷ Je Hausnummer

❸ Je Wasserzähler (Q_D = Spitzendurchfluss)

❹ Kumulierbarer Rabatt von 1% ab 2 Wohn-/Betriebseinheiten gemäss Tabelle im Anhang zu ❍

Art. 22.

Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

[1] Benutzer können mit höheren Gebühren belastet werden, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach Anhang B "Berechnung der Zuschlagsfaktoren für Industrie und Gewerbe" der VSA/FES-Richtlinie "Finanzierung der Abwasserentsorgung" (jeweils aktuelle Ausgabe).

[2] Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.

[3] Weist ein Wasserbezüger nach, dass er das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentwässerung ableitet, kann die Mengengebühr reduziert werden.

[4] Weist die Liegenschaft keinen (Trink-)Wasseranschluss auf, wird pro Liegenschaft (je Hausnummer) eine jährliche Mindestgebühr (Grund- und Mengengebühr) erhoben.

[5] Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z. B. Ratenzahlungen, wiederholter Einzahlung von Fehlbeträgen usw.) kann die zuständige Behörde dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach dem Gebührenreglement der Gemeinde in Rechnung stellen.

Art. 23.

Schuldner

Gebührenschuldner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 24.

Rechnungsstellung und Fälligkeit

[1] Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung ist ein Verzugszins von 5% geschuldet (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz).

[2] Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

[3] Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

E. Haftungs- und Schlussbestimmungen

Art. 25.

Haftung

[1] Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

[2] Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

[3] Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen

a. Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

b. Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

[4] Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

Art. 26.

Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 27.

Rechtsetzungsbefugnisse

[1] Der Gemeinderat erlässt Ausführungs- und Technische Bestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere

a. den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet

b. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung

c. die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

[2] Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

Art. 28

Inkrafttreten

[1] Das Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Art. 29

Aufgehobene Erlasse

Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse als aufgehoben:

a. Verordnung über die Abwasseranlagen vom 17. September 1992

b. Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 14. Juni 1972, revidiert am 11. Dezember 1989

c. Tarif Klärgebühren vom 1. Januar 2017

d. frühere zu diesem Reglement in Widerspruch stehende Beschlüsse.

Von der Gemeindeversammlung am 26. Juni 2017 (GV-17-4) und vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, am 21. September 2017 (Verfügung-Nr. 0617) genehmigt.